Stadtverwaltung Neuwied



- Amt für Jugend und Soziales -

**Merkblatt über die Mitwirkungspflichten gem. § 9 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
i. V. m. §§ 60 ff Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil (SGB I)**

**1. Mitwirkungspflichten des Hilfesuchenden, Grenzen der Mitwirkung**

Die Mitwirkungspflichten des Hilfesuchenden sind im Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches (SGB I) festgelegt. Das Gesetz schreibt vor, dass der Hilfesuchende beim Prüfen der persönlichen Verhältnisse und der Voraussetzungen für einen Anspruch auf Sozialhilfe seinen Möglichkeiten entsprechend mitwirken muss.

Das Sozialgesetzbuch (§§ 60 - 64 SGB I) beschreibt die wesentlichen Mitwirkungspflichten wie folgt: Wer Sozialhilfe beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
2. Änderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
4. Er soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendigen Maßnahmen persönlich erscheinen.

**Eine Mitwirkungspflicht besteht besonders dann, wenn**

1. der Hilfeempfänger und seine im Haushalt lebenden Angehörigen Einnahmen haben (auch wenn nur vorübergehend oder geringfügig) durch die Aufnahme einer Arbeit, durch Vermieten von Zimmern, Bewilligung von Renten, Pensionen, Treuegeldern, Abfindungen, Entschädigungen, Darlehen, durch Eingang von rückständigen Forderungen, durch Lotteriegewinn, Erbschaft und Naturalleistungen (Wohnung, Kost).
2. sich der Bestand des vorhandenen Vermögens ändert (Kauf, Verkauf, Schenkung, Erbschaft).
3. ein mitunterstützter Angehöriger den Haushalt verlässt, auch wenn nur vorübergehend (Krankenhaus, Kur, Besuchsreise, Heimaufnahme, Tod).
4. eine Person im Haushalt aufgenommen wird oder auszieht.
5. ein Wohnungswechsel geplant ist.
6. der Hilfeempfänger einen vermögensrechtlichen oder körperlichen Schaden durch Dritte erlitten hat.
7. der Hilfeempfänger eine privatrechtliche Forderung gerichtlich geltend macht.
8. ein Antrag auf Zahlung einer anderen Sozialleistung gestellt wird oder früher gestellt worden ist (Rente, Arbeitslosengeld oder -hilfe, Kindergeld, Wohngeld u. a.).
9. ein Rechtsmittel (Widerspruch, Klage, Berufung) gegen Entscheidungen anderer Sozialleistungsträger eingelegt wird.

Die Mitwirkungspflichten obliegen bei geschäftsunfähigen oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkten Hilfesuchenden oder Hilfeempfängern deren gesetzlichen Vertretern.

Der Mitwirkungspflicht des Bürgers sind allerdings Grenzen gesetzt. Die Mitwirkung muss in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung stehen. Anderseits kann eine Mitwirkung nicht gefordert werden, wenn sie für den Bürger aus wichtigem Grund nicht zumutbar ist oder wenn sie die Behörde durch einen geringeren Aufwand als der Betroffene die erforderlichen Erkenntnisse selbst beschaffen kann.

**2. Unterrichtung des Hilfesuchenden**

Über die Mitwirkungspflichten hat der Träger der Sozialhilfe den Hilfesuchenden zu unterrichten. Dies geschieht mit diesem Merkblatt, das dem Hilfesuchenden bei der Antragstellung ausgehändigt wird. Der Hilfesuchende bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er das Merkblatt erhalten hat und somit über dessen Inhalt unterrichtet ist.

**3. Folgen fehlender Mitwirkung oder falsche Angaben**

Kommt ein Hilfesuchender oder Hilfeempfänger seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, so kann der Träger der Sozialhilfe die Leistung ganz oder teilweise versagen oder entziehen. Das gilt entsprechend, wenn der Hilfesuchende oder -empfänger in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erschwert. In einem solchen Fall wird der Hilfesuchende im Einzelnen schriftlich besonders darauf hingewiesen (§§ 65-67 SGB I).

**Wer wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht, kann wegen Betruges strafrechtlich verfolgt werden (§ 263 Strafgesetzbuch).**

**4. Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen**

Hat ein Hilfeempfänger durch absichtlich oder grob fahrlässige falsche oder unvollständige Angaben Sozialhilfe zu Unrecht erhalten, so muss er die Leistung erstatten.

**5. Schutz der Sozialdaten**

Angaben des Hilfesuchenden über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden als Sozialgeheimnis behandelt und anderen nicht befugt offenbart. Eine Offenbarung ist nur zulässig, wenn der Betroffene im Einzelfall einwilligt oder wenn eine Offenbarung gesetzlich erlaubt ist (§ 67 SGB X).

**6. Einsetzen der Sozialhilfe**

Die Sozialhilfe setzt mit dem Bekanntwerden der Hilfebedürftigkeit ein.
Die rückwirkende Hilfegewährung sowie Schuldenübernahme sind grundsätzlich nicht möglich.

**Mit freundlichen Grüßen**

**Ihr Amt für Jugend und Soziales**

Eine Ausfertigung habe ich am\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ erhalten.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**( Unterschrift) (Bitte gut aufbewahren)**